



Wir liefern Ihnen unsere Produkte zu den nachfolgenden Vereinbarungen:

Geltungsbereich und Allgemeines

Diese Lieferungsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der Compressana GmbH (im folgenden „Lieferant“ genannt) mit dem Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden sollten. Sie gelten auch, wenn der Besteller, insbesondere bei der Auftragserteilung, auf eigene Geschäftsbedingungen verweist. Abweichungen von den Verkaufsbedingungen des Lieferanten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch den Lieferanten.

Liefervereinbarungen

- (1) Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Bestellers, sofern dieser nicht Verbraucher (§13 BGB) ist. Der Lieferant wählt Versandart, -weg und -packung nach eigenem Ermessen. Lieferungen werden so zügig wie möglich durchgeführt. Angaben von Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich als verbindlich vereinbart werden. Mit der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten.
- (2) Die Lieferungen verschieben sich ganz oder teilweise in Fällen höherer Gewalt (als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können), bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferanten nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Der Lieferant wird Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- (3) Alle Beschreibungen und Abbildungen sind unverbindlich. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf gesetzliche Vorgaben zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeiten vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich verändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
- (4) Die Lieferungen erfolgen innerhalb Deutschland und Österreich spesen- und portofrei ab einem Netto-Auftragswert (frei aller Abzüge) von € 50,-. Unter € 50,- wird eine **Versandkostenpauschale** von € 3,30 erhoben. Vom Lieferanten vorgenommene Teilsendungen erfolgen frei. Nicht beeinflussbare Kostensteigerungen können eine Veränderung der genannten Beträge zur Folge haben.
- (5) **Maßanfertigungen von medizinischen Kompressions-Strümpfen und Bestellungen über den COMPRESSANA Online-Shop bzw. über DAFÜ werden portofrei geliefert.**
- (6) Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann der Lieferant unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 25% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- (7) **Der Mindestbestellwert beträgt € 10,-.** Die Mindestbestellmenge beträgt 3 Einheiten. Dabei können Sie gerne unterschiedliche Artikel wählen. Randsortimente (Größen / Farben) liefern wir im Einzelfall auch ohne Mengenbeschränkung. **Für medizinische Kompressionsprodukte, Geräte, Software und Dekomaterial gelten keine Mengenbeschränkungen.**

Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich in Euro. Sie gelten, sofern nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrabgaben und Verpackung zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Alle Rechnungsbeträge sind 45 Tage netto nach Rechnungsdatum fällig. Bei der fristgemäßen Zahlung können Sie folgende Skontoabzüge nutzen:

3% Skonto innerhalb von 10 Tagen

2% Skonto innerhalb von 30 Tagen

4% Skonto bei Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren*

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Debetzinsen, mindestens aber 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes, berechnet. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers ist der Lieferant – unbeschadet sonstiger Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so berechtigen ihn nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

Gewährleistung

Der Besteller hat die gelieferte Ware bei Eingang auf Mängel bzgl. Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware – bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, **spätestens jedoch 12 Monate** nach Erhalt der Ware – schriftlich unter Beifügen von Belegen erhoben werden. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten beschränkt sich nach seiner Wahl auf

Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung oder Nachbesserung. Kann der Lieferant einen seiner Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen, oder sind für den Besteller weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Besteller anstelle der Nachbesserung Wandlung oder Minderung verlangen. Beanstandete Ware darf nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Lieferanten zurückgesandt werden. Aus hygienischen Gründen kann der Lieferant nur gewaschene Ware annehmen.

Rücksendung, Sortimentsbereinigung und Umtausch

Rücknahme- und Umtauschvereinbarungen sind ausschließlich bei Erst- und Grundaufträgen möglich und schriftlich zu bestätigen. Die Geltungsdauer beträgt maximal 12 Monate nach Erhalt der Ware. Artikel, die nach dieser Zeit zurückgegeben werden, können nur mit Abzug (mind. 25% für entgangenen Gewinn zzgl. Material- und Arbeitsaufwand) zurückgenommen oder umgetauscht werden. Eine Verpflichtung zur Rücknahme entsprechender Ware besteht nicht. Der Lieferant behält sich jederzeit das Recht vor, Rückgabe bzw. Umtausch abzulehnen.

Artikel, deren Lieferung länger als 2 Jahre zurückliegt, sind vom Umtausch und der Rückgabe ausgeschlossen. Rückgabefähig sind nur einwandfreie und originalverpackte Artikel in verkaufsfähigem Zustand. Bei Rückgabe bzw. Umtausch ist der Retourenbegleitschein von Compressana zu verwenden und Rechnungsnummer/-datum der ursprünglichen Lieferung anzugeben. **Unfreie Rücksendungen können nicht akzeptiert werden. Maß- und Sonderanfertigungen, Trendfarben, OTC-Ware, Zubehör sowie Dekomaterial sind von der Rückgabe ausgeschlossen.**

Richtwerte für Lagerfähigkeit und Tragedauer

Die maximale Tragedauer beträgt bei Kompressions- und Stützprodukten sowie bei Gesundheitssocken bei regelmäßiger und sachgemäßer Anwendung gemäß Gebrauchs- und Pflegeanleitung ca. 6 Monate. Die maximale Lagerfähigkeit von **medizinischen Kompressionsprodukten** beträgt ca. 36 Monate. Voraussetzung: Sachgemäße Lagerung in der Originalverpackung bei Raumtemperatur. Vermeiden Sie unbedingt Hitze, Helligkeit, Feuchtigkeit, sowie die Einwirkung von Abgasen. Lagerfähigkeit gemäß Packungsetikett bzw. Chargenkennzeichnung.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bleiben die verkauften Waren Eigentum des Lieferanten. Der Besteller ist jedoch befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferant zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Lieferbestände durch den Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Die aus dem Weiterverkauf der gelieferten Waren entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt zur Sicherung an den Lieferanten ab und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Der Besteller bleibt jedoch trotz dieser Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferant, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihm alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte beziehungsweise Dritte sind auf das Vorbehaltseigentum des Lieferanten hinzuweisen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Lieferanten um mehr als 20%, so wird der Lieferant auf Verlangen des Bestellers in soweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Regensburg, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; der Lieferant ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat. Sollte einer der vorangegangenen Bestimmungen beziehungsweise deren Absätze nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Änderungen und Irrtum sind vorbehalten. Stand 07/2015.

Bitte beachten Sie unsere Geschäftsbedingungen in Ihrem Interesse und auch zu Ihrem Vorteil.

* Fordern Sie unser Formular Einzugsermächtigung Art.Nr. 0699 an.